

Informationen über die Japanische Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf e.V.

Die Japanische IHK wurde im März 1966 als ein eingetragener Verein nach deutschem Recht gegründet. Im Januar 2026 sind 300 japanische Unternehmen, die sich in NRW und insbesondere in Düsseldorf niedergelassen haben, ordentliches Mitglied der Kammer.

Darüber hinaus zählt die Japanische IHK viele japanische und nicht-japanische Unternehmen als außerordentliche Mitglieder (gegenwärtig 223 Unternehmen), die sich in anderen Regionen wie Hamburg, Frankfurt und München oder außerhalb Deutschlands niedergelassen haben. Daraus ergibt sich eine Summe von 523 Unternehmen, die mit Stand Januar 2026 Mitglied in der Japanischen IHK sind.

Ziel der Japanischen IHK ist es, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Deutschland zu fördern. Die Kammer ist - insbesondere in der Region, aber auch deutschlandweit - aktiv, um die Geschäfte ihrer Mitglieder zu unterstützen und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen zu leisten. Aus diesem Grund ist die Bereitstellung von Informationen in japanischer Sprache ein wesentlicher Bestandteil unserer Serviceleistungen.

Aktivitäten der Japanischen IHK

< Serviceangebote für Mitgliedsunternehmen >

1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Ende Januar), Vorstandssitzungen (Ende Januar und Ende August), Neujahrsempfang (Ende Januar)
2. Veröffentlichungen:
 - a) Alle 2 Monate Veröffentlichung der Mitgliederzeitschrift *Kaihō*, in welcher hauptsächlich aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaft in Deutschland abgehandelt werden. *Kaihō* ist ausschließlich für Mitglieder erhältlich. Die Inhalte der Zeitschrift werden sowohl als ePaper als auch online zur Verfügung gestellt.
 - b) Jährliche Erstellung des Mitgliederverzeichnisses (Stand: Januar)
 - c) „Deutschland/EU Business Guide“ (Publikation zum 50-jährige Jubiläum der JIHK. Stand: Mai 2016, revidierte Ausgabe: September 2020)
 - d) Zusammenstellung und Übersetzung von Broschüren zu Themen wie deutsches Arbeitsrecht, Sozialversicherungsabkommen, Manteltarifvertrag und Firmengründung in Deutschland
3. Veranstaltung von Seminaren der kammerinternen Ausschüsse für Rechts- und Steuerfragen
4. Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen in Zusammenarbeit mit anderen Organisation, z.B. JETRO
5. Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Themen
6. Werksbesichtigung von deutschen Unternehmen (einige Male pro Jahr)
7. Für personalsuchende Mitgliedsunternehmen: in jeder Onlineversion des *Kaihō* gibt es einen Jobpool mit Stellengesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern. Eine Herausgabe der Informationen aus dem Jobpool an Personalagenturen ist nicht gestattet. Möglichkeit der Veröffentlichung von Stellenausschreibungen von Firmen auf der JIHK Homepage.
8. Vermietung von kammereigenem Seminar- und Konferenzraum (entgeltpflichtig)
9. Zehn branchenbezogene Ausschüsse: Informationsaustausch innerhalb der Branchen
10. E-Mailverteiler: Weiterleitung von relevanten Informationen und Mitteilungen für die Mitglieder (z. B. Sicherheitsinformationen vom jap. Generalkonsulat)
11. Dolmetscher- und Übersetzerliste auf der Homepage der JIHK
12. Durchführung von Umfragen und Untersuchungen
13. Recherchen für individuelle Anfragen der Mitgliedsunternehmen

< Kooperationen mit japanischer Seite >

1. Enge Kommunikation und Kooperation mit der Botschaft von Japan, dem Japanischen Generalkonsulat in Düsseldorf, der JETRO, dem Japanischen Club, der Japanischen Internationalen Schule etc.
2. Zusammenarbeit mit japanischen Einrichtungen verschiedener Regionen in Deutschland
3. Zusammenarbeit mit den Japanischen IHKs in Europa
4. Organisation von lokalen Informationsveranstaltungen und Empfängen im Rahmen von Deutschlandbesuchen der Delegationen aus Wirtschaft und Politik und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Meinungsaustauschen
5. Beratung über die Eröffnung von Zweigniederlassungen japanischer Firmen in Deutschland

< Kooperationen mit deutscher Seite >

1. Informationsaustausch sowie Förderung des Dialoges mit zuständigen Institutionen (Bundesregierung, Behörden der Länder, Städte und Gemeinden, Deutsche IHKs). Besonders regelmäßiger Informationsaustausch mit der landeseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft NRW.Global Business und der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Düsseldorf.
2. Teilnahme, Kooperation und Unterstützung von Veranstaltungen auf deutscher Seite. Pressearbeit in Form von Interviews und anderen Mitteilungen.
3. Verhandlungen mit zuständigen Behörden und anderen Gruppen als Interessenvertreter der japanischen Unternehmen in Deutschland (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Sicherheitsmaßnahmen etc.)
4. Petitionen und Lobbyaktivitäten

< Sonstiges >

1. Unterstützung bei der Entsendung deutscher Stipendiaten nach Japan
2. Unterstützung der Aktivitäten von DJW (Deutsch-Japanischer Wirtschaftsverband) und DJG (Deutsch-Japanische Gesellschaft)
3. Kooperation bei der Herausgabe der Mitgliedszeitschrift *Nihonjin Kaihō* des Japanischen Club Düsseldorf e.V.

Vorstand

Aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung der Präsident, die Vizepräsidenten, der Aufsichtsrat und der Vorstand für eine einjährige Amtszeit gewählt.

Büro

Ein japanischer Geschäftsführer und drei Mitarbeiterinnen kümmern sich um die täglichen Geschäfte der Japanischen IHK. Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an unser Büro!

Adresse: Berliner Allee 12
40212 Düsseldorf
E-Mail: info@jihk.de

Tel.: (0211) 6 30 76-0
Internet: www.jihk.de

Eintritt / Austritt

Ihren Eintrittswunsch nehmen wir schriftlich mit den dafür vorgesehenen Formblättern (Formular A-C) entgegen. Ihr Eintritt wird dann offiziell auf der Vorstandssitzung beraten.

Bitte beachten Sie:

Für Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft muss ein Empfehlungsschreiben eines unserer ordentlichen Mitglieder eingeholt werden (Formular A-1). Eine Liste mit unseren ordentlichen Firmenmitgliedern finden Sie auf unserer Homepage unter: www.jihk.de → Mitgliedsunternehmen → Mitgliederliste → Kategorien: Ordentliche Mitglieder

Bei Austritt bitten wir um eine schriftliche Kündigung unter Angabe des Austrittgrundes. Die Kündigung erfolgt einen Monat im Voraus zu Monatsende. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für das Halbjahr werden grundsätzlich nicht rückerstattet.

Definitionen: „Ordentliches Mitglied“ und „Außerordentliches Mitglied“

1. Ordentliches Mitglied können Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände u. a. Einrichtungen werden, die ein Mutterhaus in Japan haben und rechtlich anerkannt in NRW niedergelassen sind.
2. Außerordentliches Mitglied können die Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände u. a. Einrichtungen werden, die einen Sitz außerhalb des Landes NRW oder kein Mutterhaus in Japan haben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist auch nicht-japanischen Einrichtungen offen, die Japan nahestehen und die Ziele der Kammer unterstützen.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Einmalige Aufnahmegebühr: EUR 250,--

2. Mitgliedsbeitrag (monatlich):

a) Ordentliches Mitglied (Beitragsstaffelung nach Anzahl der japanischen Arbeitnehmer*):

Anzahl der Angestellten	0 - 1	2 - 3	4 - 6	7 - 9	10 - 12	13 - 15	16 - 20	21 -
Betrag (EUR)	50,--	100,--	150,--	200,--	250,--	300,--	350,--	400,--

* Basis der Beitragsberechnung bildet die Anzahl der im Mitgliederverzeichnis der JHK (Ausgabe Januar) genannten japanischen Arbeitnehmer. Auf Grundlage dieser Anzahl wird der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr berechnet.

b) Außerordentliches Mitglied: EUR 50,--

3. Zahlungsweise:

a) Der Mitgliedsbeitrag wird pro Halbjahr fällig.

- Anfang März der Beitrag für Januar bis Juni (1. HJ)
- Anfang September der Beitrag für Juli bis Dezember (2. HJ)

b) Die Aufnahmegebühr wird in der Regel mit dem ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt.

c) Zur Rationalisierung unseres Zahlungssystems bitten wir Sie, möglichst den Beitrittsformularen beiliegenden Antrag auf Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeitragsforderungen mittels Lastschrift auszufüllen.

d) Sollte es Ihnen aus firmeninternen Gründen nicht möglich sein, am Einzugsermächtigungsverfahren teilzunehmen, so werden Sie von uns eine gesonderte Zahlungsaufforderung zur umgehenden Begleichung Ihrer Beiträge erhalten.

4. Sonderbeitrag Japan-Tag:

Den Mitgliedsunternehmen aus NRW wird Anfang März mit gleichem Beitragsbescheid für den Mitgliedsbeitrag 1. HJ eine Aufforderung zur Zahlung des Sonderbeitrages Japan-Tag über € 100,00 zugehen. Der Sonderbeitrag wird auch von den Unternehmen erhoben, die im betreffenden Jahr der Kammer beitreten oder aus der Kammer austreten.

Mit diesem Sonderbeitrag wird der alljährlich im Sommer in Düsseldorf stattfindende Japan-Tag mitfinanziert.

Kontoführende Banken

	IBAN:	BIC:
- MUFG Bank (Europe) N.V.	DE52 3001 0700 0000 0156 85 DE14 3001 0700 0000 0171 45	BOTKDEDX BOTKDEDX
- Mizuho Bank, Europe N.V.	DE70 3002 0700 3002 0330 00	MHCBDEDD
- SMBC Bank EU AG	DE06 3011 0300 0000 1901 04	SMBCDEDD